



STTL – Swiss Table Tennis League
Haus des Sports - Talgutzentrum 27 - CH-3063 Ittigen b. Bern
Telefon +41 31 359 73 90
info@swisstabletennis.ch - www.swisstabletennis.ch



STTL – Swiss Table Tennis League – Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «STTL – Swiss Table Tennis League» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Sitz von Swiss Table Tennis. STTL ist politisch und konfessionell neutral.

Die STTL ist auch ein Organ der STT und muss sich daher an deren Statuten und Reglemente halten. Die Beziehungen mit der ITTF und der ETTU sind der STT vorbehalten.

Nachstehende Begriffe, die Personen bezeichnen, beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Tischtennissports in der Schweiz durch die Durchführung von nationalen Meisterschaften der Herren und Damen in der höchsten Schweizer Liga. Dazu gehören auch die Regelungen für den Auf- und Abstieg aus der STTL.

3. Mitgliedschaft

Die folgenden Mitglieder sind definiert:

- Vereine mit aktiven Mannschaften in der STTL – ehem. Nationalliga A.
- Externe Mitglieder (z. B. Medienpartner, Hauptsponsoren)

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Abstieg, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Ein- und Austritt von Vereinen aufgrund von Auf- oder Abstieg erfolgt immer am Ende der Saison.

5. Austritt und Ausschluss Ein Vereinsaustritt ist per 30. Juni möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

6. Beziehung zum STT

STTL ist ein Organ des STT und die Beziehung zwischen den beiden ist im Kooperationsvertrag geregelt.

7. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- League-Lizenzbeiträge: die Lizenzbeiträge an die STTL, die zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen an STT zu leisten sind
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen: z.B. Superfinale, Sponsoring-Events, Ausbildung etc.
- Erträge aus Bussen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Sponsoringbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die League-Lizenzbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01. Juli bis zum 30. Juni.

8. STTL-Organe:

Die Organe der STTL sind:

- a. STTL-Kammer
- b. STTL-Vorstand
- c. Revisionsstelle
- d. STTL-Sekretariat

9. STTL-Kammer

Das oberste Organ des Vereins ist die STTL-Kammer. Eine ordentliche STTL-Kammer findet jährlich im Q2 (Sommerversammlung) und Q4 (Winterversammlung) statt.

Sie ist zuständig für die folgenden Themen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Winterversammlung:

- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des STTL-Vorstandes
- Wahl des STTL-Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresberichts

Sommerversammlung

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Änderung der Statuten
- Beschluss über die Aufnahme von externen Mitgliedern (z. B. Medienpartner, Hauptsponsoren)
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abstimmungen über das STTL-Sportreglement

9.1 Die STTL-Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel der Stimmen vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, muss eine neue STTL-Kammer mit den gleichen Traktanden einberufen werden, die unabhängig der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

9.2 Stimmberechtigt sind die Vereine, die externen Mitglieder und die Mitglieder des STTL-Vorstands.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der Stimmberechtigten.

10. STTL-Vorstand

10.1 Der STTL-Vorstand ist das Führungsorgan der STTL und hat folgende Aufgaben:

01. Vertretung der STTL nach aussen

02. Erarbeitung der Ziele, Strategie und Mehrjahresplanung

03. Genehmigung der Richtlinien der STTL

04. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der STTL-Kammer

05. Genehmigung der Personalplanung des Sekretariats

06. Genehmigung des Finanzreglements

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

- Der Vorstand besteht aus 5-7 Personen.
- Ein Präsident, der nur als Übergangslösung auch ein Mitglied des STTL-Vorstand sein kann.
- Ein Vertreter von STT in der Person des Geschäftsführers
- 3-5 Mitglieder, die nicht Mitglied in anderen STT-Organen sein dürfen.

Die ordentliche Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist 12 Jahren.

10.2 Der STTL-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

10.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift gegen aussen führt der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des STTL-Vorstands.

11. Die Revisionsstelle

Die REV ist das Rechnungsprüfungsorgan von STTL. Die Revisionsstelle ist dieselbe wie die von STT. Sie wird daher nicht von der STTL gewählt.

12. Das STTL-Sekretariat

Das operative Zentrum der STTL ist das STTL-Sekretariat.

Das STTL-Sekretariat ist zuständig für den Vollzug der Beschlüsse von STTL-Vorstand und STTL-Kammer, die Unterstützung und Koordination des STTL-Vorstands, der STTL-Kammer und den STTL-Mitgliedern.

13. Haftung

Für die Schulden des STTL haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Ethische Grundsätze und Sportbetrieb

Im Zuständigkeitsbereich der STTL gelten die Bestimmungen von STT, Swiss Olympic und der International Table Tennis Federation (ITTF).

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des STT zieht automatisch die Auflösung der STTL nach sich (das Vermögen der STTL kann ähnlich wie jenes von STT fünf Jahre lang aufbewahrt werden, siehe Art. 9.2 der STT-Statuten).

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.06.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Veröffentlicht für alle auf der Website www.swisstabletennis.ch

Michel Tschanz
STTL-Präsident

Monica Midali
STTL-Vorstandmitglied